

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.505.318

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)19268/J-NR/2024

Wien, am 05. September 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerald Hauser, Kolleginnen und Kollegen haben am 5. Juli 2024 unter der Nr. **19268/J-NR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Zustände im Wiener Gesundheitswesen und in der Ärztekammer in Wien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3 bis 5:

- 1. Welche Konsequenzen ziehen Sie als verantwortliche Bundesministerin aus dem Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Knirsch-Gschaider-Cerha?
- 3. Welche Konsequenzen ziehen Sie aus dem Umstand, dass laut Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Severin Glaser und Rechtsanwalt Dr. Markus Höcher „es nicht völlig realitätsfern wäre, wenn die Strafverfolgungsbehörden aufgrund der zahlreichen Sachverhalte bei einem kriminellen Zusammenwirken mehrere Personen von einer kriminellen Vereinigung oder sogar einer kriminellen Organisation ausgehen würden“?
- 4. Welche Konsequenzen ziehen Sie aus dem Umstand, dass die Ärztekammer von versierten und renommierten Strafrechtlern in einem Gutachten mit dem „Mafia-Paragraphen“ in Verbindung gebracht wird?
- 5. Wird auch seitens der Staatsanwaltschaft wegen Bildung einer kriminellen Organisation ermittelt?

- a. *Wenn nein, warum wird das vorliegende versierte Gutachten negiert?*
- b. *Wenn nein, wird dies noch nachgeholt?*

Nach der ständigen Rechtsprechung fehlt Privatgutachten die gesetzliche Garantie der Unparteilichkeit. Sie dienen daher ausschließlich dazu, Verfahrensbeteiligten und/oder ihren Rechtsverteilter:innen eine über ihr eigenes Wissen und Können hinausgehende Information zu verschaffen. Dadurch soll es ihnen leichter möglich sein, sachdienliche Beweisanträge und gegebenenfalls ergänzende Fragen an den von der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht beigezogenen Sachverständigen zu stellen.

Die von einem Privatsachverständigen gezogenen Schlussfolgerungen haben daher zwar keinen Anspruch auf strafprozessuale Beachtung, dessen ungeachtet hat die Staatsanwaltschaft Wien die in der Anfrage zitierten Gutachten auf ihre Relevanz für das Ermittlungsverfahren überprüft.

Die rechtliche Beurteilung eines Sachverhalts obliegt jedoch allein den Staatsanwaltschaften und Gerichten. Ebensowenig können Fragen der Beweiswürdigung Gegenstand eines Sachverständigengutachtens sein.

Zur Frage 2:

- *Warum wurden die handelnden Personen, u. a. die österreichischen Ärztekammer-Präsidenten Dr. Szekeres und Dr. Steinhart, nicht in Untersuchungshaft genommen, wo doch eindeutig der Verdacht der Verdunkelungsgefahr und von illegalen Absprachen, also möglicherweise einer massiven Behinderung der Justiz, geäußert wurde?*

Soweit gegen die genannten Personen ein Ermittlungsverfahren geführt wurde, lag unter anderem mit Blick auf die gesetzten Ermittlungsmaßnahmen kein Haftgrund gemäß § 173 Abs 2 StPO vor.

Zu den Fragen 6 bis 10:

- *6. Welche Folgen hatte es, dass der Rechnungshof die Entwicklung in der Ärztekammer in Wien laut den Prüfern als „stark durch externe, von der Kurie beauftragte Berater geprägt, die davon später mit Geschäftsführungs- und Beiratstätigkeiten für die Gesellschaften profitierten“ bezeichnete, also steht persönliche Bereicherung im Raum?*
 - a. *Wird in diesem Zusammenhang ermittelt?*
 - b. *Wie wurde hier vorgegangen?*

- 7. Wird gegen die Ärztekammer in Zusammenhang mit den massiv gestiegenen Prämien (um mehr als das Siebenfache, von 54.321 auf 392.976 Euro) ermittelt? Besteht hier nicht auch der Verdacht der Untreue?
- 8. Wird gegen die Ärztekammer in Zusammenhang mit den verdoppelten Aufwendungen für Organe des Wohlfahrtsfonds von 2016 bis 2022 ermittelt? Besteht hier nicht auch der Verdacht der Untreue?
- 9. Wird im Zusammenhang mit der Kritik des Rechnungshofes an der Ärztekammer in Wien bezüglich der Einhebung aller Umlagen und Beiträge sowie die Auszahlung der Leistungen seit fast 30 Jahren durch einen externen Fondsverwalter ermittelt?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
 - b. Wenn ja, seit wann?
- 10. Wird auch bezüglich der kritisierten finanziellen Vorgänge im Wohlfahrtsfonds und in der Verwaltung der Wiener Ärztekammer seitens der Staatsanwaltschaft ermittelt?
 - a. Wenn ja, in welchen Punkten?
 - b. Wenn nein, warum nicht, wo doch laut Rechnungshofs durchaus Gefahr in Verzug ist?

Zunächst ist klarzustellen, dass es sich bei dem zitierten Rechnungshofbericht um einen vorläufigen Bericht handelt. Dieser wurde der Staatsanwaltschaft vorgelegt und bei den Ermittlungen berücksichtigt.

Zur Frage 11:

- Hat das Bundesministerium überprüft, warum die Staatsanwaltschaft Wien alle Strafverfahren bzgl. der Equip4Ordi und der Care01 einstellen wollte?
 - a. Wenn ja, was waren die Gründe?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
 - c. Warum wollte die Staatsanwaltschaft Wien das Strafverfahren „derschlagn“?

Wie sich aus dem auf S 8 in der Anfrage zitierten Erlass der Oberstaatsanwaltschaft Wien ergibt, hat die Staatsanwaltschaft Wien ihre Erwägungen, die im Ergebnis von den Oberbehörden nicht geteilt wurden, in den dort zitierten Berichten dargelegt (§ 14 Abs 4 DV-StAG). Diese gaben keinen Anlass für – über die dort dargestellte Weisung hinausgehende – fach- und/oder dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen.

Zur Frage 12:

- Gibt es in den diversen Strafverfahren bzgl. der Wiener Ärztekammer Weisungen Ihrerseits?
 - a. Wenn ja, welche?

b. Wenn nein, warum nicht (immerhin geht es um die Führung und Finanzgebarung einer Kammer der Republik Österreich)?

Das Bundesministerium für Justiz hat im Zusammenhang mit dem anfragegegenständlichen Sachverhalt keine Weisungen erteilt.

Zur Frage 13:

- *Gab es in den diversen Strafverfahren bzgl. der Wiener Ärztekammer Interventionen, insbesondere seitens der Stadt Wien und des Gesundheitsministeriums?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn ja, wann?*
 - c. *Wenn ja, wie hat die Justiz darauf reagiert?*

Es sind keine Interventionen bekannt.

Zur Frage 14:

- *Inwieweit ist die Österreichische Ärztekammer auch finanziell, nicht nur personell in Form der Spitzenfunktionäre, in die Malversationen der Wiener Ärztekammer involviert?*

Die Fragestellung zielt auf die Bekanntgabe von Detailinhalten eines nicht öffentlichen Ermittlungsverfahrens und damit der parlamentarischen Interpellation nicht zugängliche Informationen ab, weshalb von einer Beantwortung Abstand genommen werden muss.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

